



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/400/2021

Federführung: Deznat I	Datum: 01.09.2021
Bearbeiter: Ralf Denker	

	<b>Sichtvermerke</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
konstituierender Kreistag	03.11.2021

### Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages und der Beschluss über die Vertretung

- a) Anwendung der Geschäftsordnung für das Wahlverfahren
- b) Wahl der/des Vorsitzenden (§ 61 Abs. 1 S. 1 NKomVG)
- c) Beschluss über die Vertretung der/des Vorsitzenden (§ 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG)

#### Beschlussvorschlag:

zu a)

Die Geschäftsordnung des Kreistages vom 2. November 2016 findet auf das Wahlverfahren Anwendung.

zu b)

Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden nach Vorschlag/Vorschlägen

zu c)

Abstimmung über die Vertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

**Sachverhalt:**

I - De/Schr

Westerstede, den 01.09.2021

Nach § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Kreistag nach der Verpflichtung der Abgeordneten in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Der Kreistag beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden (§ 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Nach § 63 Abs. 1 und 2 NKomVG leitet die/der Vorsitzende die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die/der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.

Hierneben stellt die Landrätin die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die oder der Vorsitzende vertritt die Landrätin bei der Einberufung des Kreistages einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG).

Die/Der Vorsitzende unterzeichnet hierneben das Protokoll über die Sitzungen.